-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.01.1999

3. Instanz

Datum	15.12.1999

Die Revisionen der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Januar 1999 werden zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger zu 1) war als Soldat der Bundeswehr in Italien stationiert. Dort lebte er mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern, darunter der KlÃ¤gerin zu 2). Am 20. September 1986 wurde die Ehefrau bzw Mutter der KlÃ¤ger in Italien ermordet.

Der Beklagte lehnte es ab, den KlÃ¤gern und dem inzwischen â□□ am 22. April 1998 â□□ verstorbenen Sohn des KlÃ¤gers als Gewaltopfern Versorgung nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewÃ¤hren. WidersprÃ¼che, Klagen und Berufungen hatten keinen Erfolg. WÃ¤hrend des Revisionsverfahrens wurde durch das Gesetz zur Ã□nderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 (BGBl I S 962) in das Soldatenversorgungsgesetz

(SVG) mit Wirkung vom 29. Juli 1995 Â§ 81e SVG eingefÃ¼gt. Der Beklagte bewilligte von diesem Tage an Versorgung (Bescheide vom 11. MÃ¤rz 1996). Das Bundessozialgericht (BSG) hat die daraufhin auf Leistungen fÃ¼r die Zeit bis zum 28. Juli 1995 beschrÃ¤nkten Revisionen zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 18. Juni 1996 â 9 RVg 4/94 â VersorgVerw 1997, 13 = WzS 1998, 26).

Die KlÃ¤ger verfolgten ihre AntrÃ¤ge auf Versorgung fÃ¼r die Zeit bis zum 28. Juli 1995 in einem neuen Verwaltungsverfahren weiter. Auch hier hatten die WidersprÃ¼che, Klagen und Berufungen keinen Erfolg (Widerspruchsbescheide vom 27. Juni 1996; Urteile des Sozialgerichts vom 23. Januar 1997 und des Landessozialgerichts vom 12. Januar 1999).

Mit ihren Revisionen machen der KlÃ¤ger zu 1) â zugleich als Rechtsnachfolger seines Sohnes â und die KlÃ¤gerin zu 2) geltend, ihnen seien â wenn nicht als Rechtsanspruch, dann jedenfalls im Wege des HÃ¤rteausgleichs â Leistungen fÃ¼r die Zeit vor dem 29. Juli 1995 zu gewÃ¤hren. Die Stichtagsregelung des Â§ 81e Abs 13 SVG verstoÃe gegen das Grundgesetz.

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Urteile des Sozialgerichts Augsburg vom 23. Januar 1997 und des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Januar 1999 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 11. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27. Juni 1996 zu verurteilen, den KlÃ¤gern Hinterbliebenenversorgung nach dem Gewalttode ihrer Ehefrau bzw Mutter fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis zum 28. Juli 1995 zu gewÃ¤hren, hilfsweise im Wege des HÃ¤rteausgleichs.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revisionen der KlÃ¤ger haben keinen Erfolg.

Zu Recht haben die Instanzgerichte in der Sache entschieden. Sie haben zwar â ebenso wie die Beteiligten â verkannt, daÃ die Bescheide vom 11. MÃ¤rz 1996 bereits kraft Gesetzes mit der Klage beim Sozialgericht angefochten waren. Das ergibt sich aus Â§ 171 Abs 2 SGG. Danach gilt ein wÃ¤hrend des Revisionsverfahrens ergangener, den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndernder oder ersetzender Verwaltungsakt als mit der Klage beim Sozialgericht angefochten. WÃ¤hrend des durch Urteil vom 18. Juni 1996 entschiedenen Revisionsverfahrens â 9 RVg 4/94 â hat der Beklagte die angefochtenen ablehnenden Bescheide geÃ¤ndert, indem er den KlÃ¤gern ab 29. Juli 1996 Versorgung bewilligte. Der spÃ¤ter erhobenen Klagen bedurfte es mithin nicht. Die von den KlÃ¤gern trotz der

Fiktion des Â§ 171 Abs 2 SGG erhobenen Klagen sind aber unschÃ¤dlich (vgl zur Einlegung der Berufung trotz eines nach Â§ 145 Abs 5 SGG bereits laufenden Berufungsverfahrens Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 145 RdNr 11; Kummer, NZS 1993, 337, 343). Denn sie haben nichts daran geÃ¤ndert, daÃ□ die Bescheide des Beklagten von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch ohne fÃ¶rmliche Verbindung (vgl BSGE 26, 78 f = SozR Â§ 30 BVG Nr 24) in einem einheitlichen Verfahren auf ihre RechtmÃ¤Ã□igkeit geprÃ¼ft worden sind.

Den KlÃ¤gern stehen fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis zum 28. Juli 1995 keine Versorgungsleistungen zu. Dies ergibt sich bereits aus dem unter den Beteiligten ergangenen Urteil vom 18. Juni 1996 (aaO). Dort wird zur EinfÃ¼hrung des Â§ 81e SVG ua ausgefÃ¼hrt:

"Die Frage, ob das Fehlen einer EntschÃ¤digungsregelung fÃ¼r solche Gewaltopfer, die AngehÃ¶rige von im Ausland stationierten Bundeswehrsoldaten sind, ggf eine verfassungswidrige sozialrechtliche RegelungslÃ¼cke, sei es des OEG, sei es anderer Rechtsvorschriften darstellt, zu deren SchlieÃ□ung der Gesetzgeber nach Art 3 Abs 1 Grundgesetz verpflichtet gewesen wÃ¤re, ist jedenfalls fÃ¼r den noch streitigen Zeitraum vor dem 29. Juli 1995 zu verneinen. Es ist nicht zu erkennen, welcher vergleichbaren Gruppe von BegÃ¼nstigten gegenÃ¼ber die durch Gewalttaten im Ausland geschÃ¤digten Soldaten willkÃ¼rlich benachteiligt gewesen sein sollen. Seit 29. Juli 1995 hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 24. Juli 1995 einen Gewaltopferschutz fÃ¼r im Ausland stationierte Soldaten sowie deren AngehÃ¶rige geschaffen (Â§ 81e Abs 1 SVG) und fÃ¼r HÃ¤rtefÃ¤lle aus der Vergangenheit eine EntschÃ¤digungsregelung getroffen (vgl Â§ 81e Abs 12 SVG), die auch den Fall der KlÃ¤ger erfaÃ□t. Zwar sind danach EntschÃ¤digungsansprÃ¼che fÃ¼r die Hinterbliebenen von Gewaltopfern â□□ auch bei vor dem 29. Juli 1995 geschÃ¤digten Personen â□□ erst seit diesem Stichtag vorgesehen (Â§ 81e Abs 13 Satz 2 SVG). Bei dieser Neuregelung handelt es sich jedoch um eine Ausweitung von SozialleistungsansprÃ¼chen, fÃ¼r die der Gesetzgeber einen weitgehenden Ermessensspielraum besitzt. Dies gilt insbesondere fÃ¼r die Behandlung von AltfÃ¤llen, hinsichtlich derer sogar ein vÃ¶lliger AusschluÃ□ von der sozialen EntschÃ¤digung gerechtfertigt sein kann (vgl BVerfGE 87, 234, 262 ff = SozR 3-5761 Allg Nr 1 und Urteil des Senats BSGE 56, 90, 93 mwN). Erst recht muÃ□ der Gesetzgeber berechtigt sein, einen Stichtag fÃ¼r den Leistungsbeginn zu wÃ¤hlen."

Dem ist nichts hinzuzufÃ¼gen.

Im Wege des HÃ¤rteausgleichs nach Â§ 81e Abs 1 Satz 1 SVG iVm Â§ 89 Abs 1 BVG kÃ¶nnen Leistungen nur gewÃ¤hrt werden, sofern sich in einzelnen FÃ¤llen aus den Vorschriften des Gesetzes besondere HÃ¤rten ergeben. Rechtsvoraussetzung fÃ¼r eine solche Ermessensleistung ist mithin, daÃ□ der Gesetzgeber besondere EinzelfÃ¤lle oder auch Fallgruppen Ã¼bersehen oder nicht vorausgesehen oder die AnsprÃ¼che unter Beachtung dieser Besonderheiten nicht genÃ¼gend differenziert geregelt hat (vgl BSGE 27, 75, 76 ff = SozR Nr 1 zu Â§ 89 BVG; BSGE 47, 123, 124 ff = SozR 3100 Â§ 89 Nr 7; BSG SozR 3-3100 Â§ 89 Nr 3). Davon kann hier aber keine Rede sein. Der Gesetzgeber hat AltfÃ¤lle aus der Zeit vor dem 29. Juli 1995 zum

Ausgleich von HÃ¤rten (bei SchwerbeschÃ¤digung oder Tod) einbezogen. Die KlÃ¤ger kommen in den GenuÃ dieser Regelung. AltfÃ¤lle hat der Gesetzgeber aber ausdrÃ¼cklich erst ab Inkrafttreten des Gesetzes entschÃ¤digen wollen. Das ergibt sich aus Â§ 81 Abs 12 und 13 SVG und begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl BSGE 56, 90, 93 f = SozR 3800 Â§ 10 Nr 1 und die HÃ¤rteregelung des Â§ 10a OEG fÃ¼r AltfÃ¤lle vor EinfÃ¼hrung einer OpferentschÃ¤digungsregelung).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024